

Rechtsinfo

Update Datenschutz - EuGH & US Privacy Shield

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 16.07.2020 (Schrems – Facebook Ireland; C-311-18), in dem es um den Transfer von Daten durch Facebook in die USA ging, das sog. **Privacy Shield-Abkommen** zwischen der Europäischen Union und den USA für **ungültig** erklärt. Somit erfordert diese neue Situation einige Anpassungen, wirft allerdings auch datenschutzrechtliche Fragen sowie Fragen nach der Umsetzung in die Praxis auf.

1. Was ist / war Inhalt dieses Abkommens?

Kurz gesagt, ging es darin um die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA. Laut DSGVO (Art. 45) ist dies zulässig, wenn in einem Drittland, bspw. USA, ein angemessenes Schutzniveau gegeben ist und die Kommission hierfür keine gesonderte Genehmigung erforderlich sieht. Dies wurde bis zum oben angeführten Urteil bejaht. Der EuGH ist allerdings nun zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund von Überwachungsprogrammen / möglichen behördlichen Zugriffen kein ausreichender Schutz von übermittelten Daten in die USA gegeben ist und das Abkommen mit sofortiger Wirkung keine Gültigkeit mehr hat.

2. Wer ist betroffen?

Wohl jeder Betreiber von Websites und Diensten über die Daten in die USA transferiert werden - bspw. bei Inanspruchnahme von Diensten entsprechender Unternehmen wie Google, Microsoft, Facebook & Co. Typische Anwendungsbereiche bzw. Verarbeitungsvorgänge stellen darüber hinaus Videokonferenz-Tools oder die Inanspruchnahme von Cloud-Diensten dar.

3. Welche Schritte können empfohlen werden?

Es wird empfohlen, mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten und / oder -verantwortlichen in Kontakt zu treten und die konkreten Prüfungsschritte abzuklären, wie:

a. Prüfung aller **Datenverarbeitungen und Datenübermittlungen** in die USA (inkl. Anpassung der Verarbeitungsverzeichnisse).

b. Prüfung der jeweiligen **Rechtsgrundlagen** für die Datenübermittlung:

⇒ Wie bereits bekannt, bedarf jede Verarbeitung von Daten zumindest einer der Rechtsgrundlagen gem. DSGVO (Art. 6):

- Einwilligung
- Erfüllung eines Vertrages / Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz von lebenswichtigen Interessen
- Wahrung von Aufgaben im öffentlichen Interesse
- Wahrung von berechtigten Interessen (siehe dazu auch Punkt 3. c.)

⇒ Werden Daten in das EU-Ausland (bspw. Schweiz, Kanada, USA, etc.) übermittelt, werden **zusätzliche** Voraussetzungen benötigt, wie:

- **Angemessenheitsbeschluss** der Europäischen Kommission
Hierunter war auch das US Privacy Shield zu subsumieren, dies wurde nun mit obigen Urteil ungültig, somit ist mit dem Dienstleister eine alternative Regelung zu finden (wie Standardvertragsklauseln, geeignete Garantien, vertragliche Lösungen, ...).
- **Geeignete Garantien** (bspw. Standarddatenschutzklauseln oder interne Datenschutzvorschriften (sog Binding Corporate Rules), die von einer Behörde genehmigt wurden). Diese sind lt. EuGH aktuell ausreichend.
- **Ausnahmetatbestand** (Einwilligung oder die Übermittlung ist zur Vertragserfüllung erforderlich).

c. **Änderung** der Rechtsgrundlage „**berechtigtes Interesse**“:

Aufgrund dieser Entscheidung ist insbesondere bei Google Analytics, Social Media-Tools wie Facebook & Co, Youtube, etc. von einem „berechtigten Interesse“ abzusehen und (vorerst (?)) durch die Erteilung einer **Einwilligung** (bspw. über Cookie-Box, Cookie-Banner oder Doppel-Klick-Lösung bei Videos) zu ersetzen.

- d. **Anpassung** der Rechtsgrundlagen in Verträgen, Datenschutzerklärungen, technischen Einrichtungen (Cookie-Box, ...) etc. und **Entfernung** der Hinweise auf das US Privacy Shield.

4. Welche Strafmaßnahmen können drohen?

Der Strafrahmen der DSGVO ist bereits hinreichend bekannt. Werden keine entsprechenden Schritte gesetzt und somit gegen die Bestimmungen der DSGVO (Art. 44 ff) verstoßen, können Geldbußen bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des Jahresumsatzes verhängt werden.

5. Welche Entwicklungen sind zu erwarten?

⇒ Dies ist aufgrund der Aktualität des Urteils noch nicht absehbar.

- Nun ist die Europäische Kommission am Zug - diese erklärte nach dem Urteil, ehestmöglich mit den USA in Verhandlungen treten zu wollen, um eine Alternative für das aufgehobene EU-US-Privacy-Shield auszuarbeiten.
- Auch bezüglich der Standardvertragsklauseln sollte genau beobachtet werden, wie sich die Lage in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt.
- Weiters stehen einige Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden bevor, die sich mit der geänderten Rechtslage befassen werden.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Juli 2020
Mag. Alexandra Fally, LL.B.